

## **Antrag**

**der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Markus Herbrand, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Torsten Herbst, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Corona-Prämien an Arbeitnehmer dürfen Steuerbegünstigung nicht gefährden**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesministerium für Finanzen hatte durch BMF-Schreiben vom 09.04.2020 die Steuerfreiheit für sogenannte Corona-Beihilfen geregelt. Demnach können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen müssen nicht zwingend vorliegen.

Steuerbegünstigte Körperschaften (z. B. gemeinnützige Vereine) müssen bei ihrer Förderung und Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 der Abgabenordnung) beachten. Die Corona-Unterstützungsleistungen stellen Zuwendungen an Mitarbeiter dar, die nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO der Selbstlosigkeit widersprechen könnten.

In Deutschland sind die Finanzämter für die Überprüfung der Voraussetzungen für das Vorliegen der steuerbegünstigten Eigenschaft durch Feststellungsbescheid zuständig.

Neben den satzungsmäßigen Voraussetzungen wird insbesondere die tatsächliche Geschäftsführung in diese Prüfung einbezogen.

Viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland sind bei steuerbegünstigten Körperschaften beschäftigt. Es wäre fatal, wenn eine marktübliche Zahlung von Corona-Beihilfen in ihrem Fall nicht erfolgen könnte, weil ansonsten der steuerbegünstigte Status des Arbeitgebers gefährdet wird.

Besondere Unsicherheiten in der rechtlichen Würdigung bestehen für diejenigen Fälle, in denen Arbeitnehmern bei steuerbegünstigten Körperschaften angestellt sind, wegen der Corona-Krise jedoch neben Teilen des Arbeitslohns oder vollständig anstelle des Arbeitslohns Kurzarbeitergeld erhalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. § 55 Absatz 1 Nr. 1 und 3 AO so zu verändern, dass marktübliche Zuwendungen, die durch ein Gesetz, eine Verordnung oder in sonstiger Weise rechtlich begünstigt bzw. zugelassen werden, der Selbstlosigkeit nicht entgegenstehen;
2. § 55 AO so zu konkretisieren, dass die Neuregelung auch dann gilt, wenn Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld (neben Teilen des Arbeitslohns oder vollständig anstelle des Arbeitslohns) erhalten.

Berlin, den 16. Juni 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

## **Begründung**

Unsere Zivilgesellschaft wird in besonderer Weise durch das ehrenamtliche Engagement geprägt.

Viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland sind bei steuerbegünstigten Körperschaften beschäftigt.

Die Corona-Unterstützungsleistungen stellen nach der aktuellen Rechtslage Zuwendungen an Mitarbeiter dar, die nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO der Selbstlosigkeit widersprechen könnten.

Spätestens bei der rückwirkenden Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung durch die Finanzämter zur Gewährung der Freistellungsbescheide würde die Zahlung von Zuwendungen an Arbeitnehmer die Problematik verdeutlichen.

Durch die Änderungen in § 55 AO können gesetzliche Unsicherheiten für steuerbegünstigte Körperschaften beseitigt werden. Arbeitgeberinnen im steuerbegünstigten Bereich könnten folglich ihren Arbeitnehmern die marktüblichen steuerfreien Corona-Beihilfen zahlen, ohne gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstoßen zu müssen.